



Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge



Was ist arbeitsmedizinische Vorsorge?

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine individuelle Beratung durch eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner, die neben einem ärztlichen Anamnese- und Beratungsgespräch mit weiteren medizinischen Funktionsuntersuchungen kombiniert werden kann.

Arbeitsmedizinische Vorsorge unterstützt dabei, arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten zu verhindern bzw. frühzeitig zu erkennen und fördert so den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit. Sie dient damit dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und ist eine gesetzliche Pflicht von Arbeitgebenden.

Je nach Art der Tätigkeit und Umfang der einwirkenden Belastung beschreibt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) verschiedene Anlässe für arbeitsmedizinische Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) definiert arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge folgendermaßen:

- Arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge muss schriftlich angeboten werden, wenn die Tätigkeit nach Maßgabe der ArbMedVV ein gesundheitliches Risiko birgt und kein Anlass für eine Pflichtvorsorge vorliegt.
- Die Teilnahme an arbeitsmedizinischer Angebotsvorsorge ist im Gegensatz zu einer Pflichtvorsorge für Beschäftigte freiwillig.

Warum muss ich meinen Mitarbeitenden arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten?

Mit dem Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfüllen Sie Ihre gesetzlichen Verpflichtungen, die sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie der DGUV Vorschrift 2 ergeben.

Regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge hilft dabei, die Gesundheit und Motivation Ihrer Mitarbeitenden zu fördern und Ausfallzeiten zu reduzieren.

Was sind typische Anlässe einer Angebotsvorsorge in der Bau- und Reinigungsbranche?

Arbeit im Freien (natürliche UV-Strahlung)

- Anlass nach ArbMedVV (Auszug): Bei Belastung durch natürliche UV-Strahlung von mehr als einer Stunde pro Tag.*/**
- Hintergrund: UV-Strahlung erhöht das Risiko für bestimmte Formen von Hautkrebs. Bei einer Vorsorge können UV-Schäden der Haut frühzeitig erkannt und die Notwendigkeit von konsequentem Sonnenschutz untermauert werden. Dies hilft bei der Prävention des berufsbedingten Hautkrebs, einer der häufigsten Berufskrankheiten.

Feuchtarbeit

- Anlass nach ArbMedVV (Auszug): Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag.*/**
- Hintergrund: Häufiges Arbeiten im feuchten Milieu erhöht das Risiko von Hauterkrankungen wie Ekzemen oder Allergien. Durch diese Vorsorge können derartige Erkrankungen vermieden oder frühzeitig erkannt werden.

Tätigkeit an Bildschirmgeräten

- Tätigkeiten an Bildschirmgeräten ist anzubieten, wenn diese Tätigkeiten bestimmend für die Gesamttätigkeit sind.*/**
- Hintergrund: Bildschirmarbeit beansprucht neben den Augen und dem Sehvermögen auch den Bewegungsapparat sowie die Psyche. Ziel der Vorsorge ist es, negative Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und durch ergonomische und arbeitsmedizinische Beratung entgegenzuwirken.

Belastung des Muskel- und Skeletapparates

- Anlass nach ArbMedVV (Auszug): Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen wie Lastenhandhabung, repetitive manuelle Tätigkeiten und Zwangshaltungen (Knien, Beugen, Bücken, Drehung) sowie Hand-, Arm- oder Ganzkörper-Vibrationen.*/*/*/*/*
- Hintergrund: Überlastungen des Muskel- und Skeletapparates können zu chronischen Beschwerden und langwierigen Erkrankungen führen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge hilft frühzeitig, Beschwerden zu vermeiden bzw. eine Verschlimmerung zu verhindern.

*

Weitere Informationen und konkrete Grenzwerte finden sich im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

**

Eine genaue Definition dazu findet sich in der Arbeitsmedizinische Regel „Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“ (AMR Nr. 13.3).

Genauere Erläuterungen zu betreffenden Tätigkeiten gibt die Arbeitsmedizinische Regel 14.3 „Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“ (AMR Nr. 14.3).

Weiterführende Informationen zur Einteilung und Bewertung von Feuchtarbeit gibt die Technische Regel „Gefährdung durch Hautkontakt, Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“ (TRGS 401).

Zusätzliche Informationen zur Einteilung und Definition finden sich in der Arbeitsmedizinischen Regel „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System“ (AMR Nr. 13.2).

Wann muss eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden?

Anlässe, bei denen eine Vorsorge angeboten werden muss, finden sich im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

In Abgrenzung zu Angebotsvorsorge gibt es gerade in der Baubranche zahlreiche Anlässe, die eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge auslösen.

Zu nennen sind hier zum Beispiel Lärm, staubbelastete Tätigkeiten oder das Tragen von Atemschutz. Eine Teilnahme an arbeitsmedizinischer Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung für Beschäftigte und daher kein freiwilliges Angebot.

Wie läuft eine arbeitsmedizinische Vorsorge ab?

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge beinhaltet ein betriebsärztliches Anamnesegespräch, bei dem die genaue Tätigkeit sowie entsprechende Gefährdungen erörtert werden (Arbeitsanamnese).

Zur Beurteilung der individuellen Risikokonstellation werden auch die persönliche Krankenvorgeschichte sowie aktuelle Beschwerden Ihrer Mitarbeiterin oder Ihres Mitarbeiters erfragt.

Zusätzlich erfolgt in der Regel eine auf den Vorsorgeanlass bezogene ärztliche Untersuchung sowie ein Angebot für weiterführende relevante medizinische Untersuchungen.

Diese können beinhalten:

- Körperliche Untersuchung
- Laboruntersuchung (z.B. Blut oder Urin)
- Medizinische Funktionsuntersuchung (z.B. Hörtest oder Sehtest)

Alle Angebote im Rahmen der arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge sind für die Versicherten freiwillig.

Abschließend werden alle erhobenen Befunde gemeinsam besprochen. Anhand der Untersuchungsergebnisse und der Gefährdungen wird die versicherte Person individuell beraten.

So unterstützt Sie der AMD der BG BAU GmbH

- Beratung und Hilfestellung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung – auch per Videosprechstunde
- Ableitung erforderlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeanlässe
- Rechtssichere Durchführung und Dokumentation der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge direkt im Unternehmen (nach Absprache)

Sie möchten gleich einen Termin buchen oder haben weiterführende Fragen?

- Ihr nächstgelegenes Zentrum des AMD finden Sie unter:

www.amd.bgbau.de/standorte





Arbeitsmedizinischer Dienst der BG BAU GmbH



Innsbrucker Straße 26/27
10825 Berlin
Telefon: 030 85781-300
E-Mail: info@amd.bau.de
➔ www.amd.bgbau.de

Titelbild: WavebreakMediaMicro – stock.adobe.com
Rückseite: engel.ac – stock.adobe.com
Innenseite: bnenin - stock.adobe.com